

Vorblatt

Ziel(e)

- Anpassung der Eintrittstellen an die aktuellen Bedürfnisse

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der Liste der für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern zugelassenen Eintrittstellen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aufgrund von Gleichstellungsabkommen mit Drittländern sowie einer Änderung der Warenströme ist eine Anpassung der Liste der Eintrittstellen erforderlich.

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen		134	134	134	134	134

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Einvernehmen seitens der Bundesminister für Finanzen, für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie für Verkehr, Innovation und Technologie erforderlich.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Eintrittstellenverordnung 2014

Einbringende Stelle: BMLFUW
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

Problemanalyse

Problemdefinition

Vollständige Übernahme der phytosanitären Einfuhrkontrolle durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

Gleichstellungsabkommen mit der Schweiz.

Änderung der Warenströme.

In der Folge Anpassung der für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittstaaten zugelassenen Eintrittsstellen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

im Falle der Beibehaltung der bisherigen Liste der Eintrittsstellen ist eine Anpassung an die aktuellen Warenströme nicht möglich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: interne Evaluierung 2019 aufgrund der Sammlung und Auswertung der Einfuhrdaten.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der Eintrittsstellen an die aktuellen Bedürfnisse

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
zugelassene Eintrittsstellen entsprechen nicht mehr zur Gänze den aktuellen Warenströmen	zugelassene Eintrittsstellen entsprechen den Bedürfnissen der Wirtschaftsbeteiligten

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung der Liste der für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern zugelassenen Eintrittsstellen

Beschreibung der Maßnahme:

Die in der Eintrittstellenverordnung angeführten Eintrittstellen sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, einerseits aufgrund von Abkommen mit Drittländern (Schweiz), andererseits aufgrund von Änderungen der Warenströme.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Liste der Eintrittstellen gemäß Eintrittstellen-Verordnung 2004: enthält u. a. Eintrittstellen gegenüber der Schweiz	die neue Liste der Eintrittstellen berücksichtigt das Gleichstellungsabkommen mit der Schweiz sowie neue Warenströme

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen		134	134	134	134	134

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen repräsentativ für „2014-2018“

	in Tsd. €	Repräsentatives Jahr
Personalaufwand		85
Betrieblicher Sachaufwand		49
Aufwendungen gesamt		134
Nettoergebnis		-134

	in VBÄ	Repräsentatives Jahr
Personalaufwand		1,1

Erläuterung

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat die phytosanitäre Einfuhrkontrolle gemäß Pflanzenschutzgesetz 2011 durchzuführen. 2012 waren 1564 Sendungen zu kontrollieren.

Dabei sind Kontrollen im Ausmaß von 700 Stunden von Bediensteten der Verwendungsgruppe A 1 durchzuführen, Kontrollen im Ausmaß von 580 Stunden von Bediensteten der Verwendungsgruppe A 2.

Für die Verrechnung der Einfuhrgebühren wird von einem Zeitaufwand von 10 Minuten je Sendung ausgegangen.

Für Administration (einschließlich der Administration der Laborproben) sowie Supervision/QM ist der Zeitaufwand mit 80 Stunden A 1 sowie 250 Stunden A 2 anzusetzen.

Für die Berechnung der Schulungskosten ist davon auszugehen, dass 10 Kontrollorgane zu schulen sind: dabei sind 42 Stunden = 2.950 EUR für Schulungskosten der Bediensteten A 1 sowie 78 Stunden = 3.870 EUR Bedienstete für Schulungskosten der Bediensteten A 2 anzusetzen.

Für die Berechnung der Raumkosten wurde von 1,11 Planstellen x 14 m² pro Planstelle ausgegangen. Diese sind mit 15,10 (durchschnittliche Mietkosten Wien)/Monat zu multiplizieren.

Für die Berechnung der Laborkosten wurde vom Ergebnis 2012 ausgegangen.

- Bedeckung

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen brutto		134	134	134	134	134
durch Mehreinzahlungen		134	134	134	134	134

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Personalaufwand – Laufende Auswirkungen

Jahr	Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch	Verwgr	Fallz	Zeit	Personal - aufw.
Repr. *	Einfuhrkontroll e	amtliche Untersuchung A	Bund	VD- Höhere r Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III-V; PF 1	700	1,00 Stunde n	36.497
Repr. *	Einfuhrkontroll e	amtliche Untersuchung B	Bund	VD- Gehob. Dienst 3 A2/GL- A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	580	1,00 Stunde n	21.363
Repr. *	Einfuhrkontroll e	Gebührenverrechnun g	Bund	VD- Höhere r Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III-V; PF 1	260	1,00 Stunde n	13.556
Repr. *	Einfuhrkontroll e	Administration/QM A	Bund	VD- Höhere r Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK	80	1,00 Stunde n	4.171

Repr.*	Einfuhrkontroll e	Administration/QM B	Bund	III-V; PF 1 VD- Gehob. Dienst 3 A2/GL- A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	250	1,00 Stunde	9.208
--------	----------------------	------------------------	------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	----------------	-------

Repr.*: Repräsentatives Jahr

Erläuterung:

Repr.* : Ausgangspunkt (Ergebnis 2012) ist die amtliche Einfuhrkontrolle von 1.560 Sendungen nach dem 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 2011. Ein Teil der Sendungen wird von Bediensteten der Verwendungsgruppe A1, ein anderer Teil von Bediensteten der Verwendungsgruppe A 2 durchgeführt (je nach phytosanitärem Risiko).

Betrieblicher Sachaufwand – Laufende Auswirkungen

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand – Laufende Auswirkungen

Jahr	Leistung	Personalaufwand	Overhead %	Arbeitsplatzbez. Sachaufw.
Repr.*	Einfuhrkontrolle	36.497	35	12.774
Repr.*	Einfuhrkontrolle	21.363	35	7.477
Repr.*	Einfuhrkontrolle	13.556	35	4.745
Repr.*	Einfuhrkontrolle	4.171	35	1.460
Repr.*	Einfuhrkontrolle	9.208	35	3.223

Betrieblicher Sachaufwand – Laufende Auswirkungen

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand – Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit (€)	Ges. (ger. in €)
2013	Schulungskosten	Bund	1	6.820	6.820
2013	Raumkosten	Bund	1	2.820	2.820
2013	Laborkosten	Bund	1	9.840	9.840

Repr.*: Repräsentatives Jahr

Erläuterung:

Repr.* : Schulungskosten: 42 Stunden = 2.950 EUR Bedienstete A 1, 78 Stunden = 3.870 EUR Bedienstete A 2

Raumkosten: 1,18 Planstellen (1.990 Stunden)x 14 m2 pro Planstelle x 15,10 (durchschnittliche Mietkosten Wien)/Monat

Laborkosten: Ergebnis 2012

Bedeckung

in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	42.01.02.00	134	134	134	134	134
Die Bedeckung erfolgt						
durch Mehreinzahlungen in		134	134	134	134	134

Erläuterung der Bedeckung

Den Aufwendungen stehen kostendeckende Gebühren gegenüber.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Eintrittsstellen trotz besserer Serviceleistungen für die betroffenen Unternehmen geringfügige Einsparungen zur Folge hat:

Es ist davon auszugehen, dass circa 30 Sendungen pro Jahr an den entfallenden Eintrittsstellen bei anderen, günstiger gelegenen Eintrittsstellen kontrolliert werden können.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Unternehmen**Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Die Zahl der betroffenen Unternehmen liegt weit unter der Schwelle von 10.000 Unternehmen bzw. der Gesamtbe- bzw. Entlastung von 2,5 Mio. EUR p.a., da insgesamt im Durchschnitt 45 Unternehmen p.a. betroffen sind.

Erläuterungen**Zu § 1 iVm dem Anhang:**

Bei der Liste der Eintrittsstellen besteht aus folgenden Gründen Änderungsbedarf gegenüber der in der geltenden Eintrittsstellenverordnung festgelegten Liste:

1. Infolge der Übernahme der Einfuhrkontrollen durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit auch bei Warenarten, bei denen bisher die Kontrolle durch Zollorgane erfolgt ist (Früchte, Kartoffeln, ausgenommen Saatkartoffeln, Kräuter, Gewürze, Gemüse und Schnittblumen, für Saatgut und Nährsubstrat (Erde, ausgenommen reiner Torf), sowie für sonstige Gegenstände, einschließlich forstlichen Materials, gemäß Anhang V Teil B des Pflanzenschutzgesetzes 1995), ist die bisherige Aufteilung in einen Teil A und einen Teil B nicht mehr erforderlich.
2. Infolge des Gleichstellungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, das nunmehr eine vollständige Gleichstellung der phytosanitären Vorschriften bewirkt, sind keine Eintrittsstellen gegenüber der Schweiz mehr erforderlich. Daher hätten die Zollstellen Höchst, St. Margrethen, Tisis und Wolfurt/Post sowie Buchs/Bahnhof zu entfallen.
3. Infolge einer Änderung der Warenströme hätten die Zollstelle Wien/Post und Zollstelle Wien/Post Außenstelle Selbstverzollung zu entfallen und wäre an deren Stelle die Zollstelle Flughafen Wien Cargocenter Nord aufzunehmen.

Zu § 2:

Aufgrund des § 49 Abs. 3 Z 3 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 bleibt die Eintrittsstellen- Verordnung, BGBl. II Nr. 186/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 354/2007, bis zur Erlassung einer diesen Anwendungsbereich regelnden neuen Verordnung als Bundesgesetz weiter in Kraft. Aus diesem Grunde ist eine ausdrückliche Anordnung im vorliegenden Entwurf erforderlich.

Das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2014 ist bedingt durch die Übernahme der Einfuhrkontrolle durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit mit diesem Datum aufgrund der Novelle des Pflanzenschutzgesetzes 2011 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2013.